

ihr Hauptwert darin zu sehen ist, daß ausführlich auch der Standpunkt der sowjetischen, polnischen und tschechischen Historiker dargelegt wird. Betonen letztere ausschließlich den funktionellen Charakter der Stadt, um eine einheitliche Entwicklung erkennen und somit den slawischen Beitrag höher einschätzen zu können, so legt die deutsche Forschung das Hauptgewicht auf den Rechtscharakter, der erst im Zuge der deutschen Ostsiedlung ausgeprägt worden ist. F. schließt sich dieser „Rechtsgestaltungstheorie“ an und schlägt für die vor dem 13. Jh. entstandenen, meist an einen Herrenhof angegliederten Siedlungskonzentrationen, deren Einwohnerschaft sich nicht von der des umliegenden Landes unterschied, den Begriff „Suburbien“ vor.

G. Kirchner

6. Landesgeschichte

1. Hessen S. 302. 2. Rheinlande S. 302. 3. Schwaben, Schweiz S. 303. 4. Tirol S. 305.
5. Böhmen S. 305. 6. Westfalen, Niedersachsen S. 306. 7. Mecklenburg, Schlesien S. 307.
8. Ordensland S. 308. 9. Italien S. 311. 10. Frankreich, Belgien S. 312. 11. Byzanz, Polen S. 313.

Tilman Struve, Hersfeld, Hasungen und die Vita Haimeradi, Archiv für Kulturgeschichte 51 (1969) S. 210—233, setzt sich mit einer Untersuchung von Hagen Keller („Adelsheiliger“ und Pauper Christi in Ekkeberts Vita sancti Haimeradi, in: Festschrift G. Tellenbach, 1968, S. 307—324; vgl. DA 25, 238) auseinander und betont die wirtschaftlichen Vorteile, die ein durch die Vita geförderter Heiligenkult um Heimerad für das Kloster Hasungen haben mußte. Es ergibt sich daraus die tendenzielle Übereinstimmung der Vita mit den etwa gleichzeitigen Hasunger Urkundenfälschungen.

G. S.

Klaus Flink, Geschichte der Burg, der Stadt und des Amtes Rheinbach von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Untersuchung der rheinischen Kleinstadt (Rheinisches Archiv 59) Bonn 1965, Ludwig Röhrscheid, 367 S., 17 Abb., 7 Karten, DM 36. — Diese Bonner Dissertation — in ihren Anfängen noch von Franz Steinbach betreut — behandelt die Geschichte eines rheinischen Ortes, der aus einem Fronhofsverband der Abtei Prüm erwachsen ist. Die *villa* Rheinbach verdankt ihre Umwandlung zur Stadt einem Geschlecht, das sich de Rheinbach benannt hat (zuerst bezeugt im Jahre 1178, S. 67 ff.). Die Herren de Rheinbach waren ursprünglich wohl *villici* des Abtes von Prüm und befinden sich bei ihrer ersten Erwähnung im Besitz des Rheinbacher *castrum*, das sie vermutlich vom Prümer Abt zu Lehen trugen (S. 82 ff.). Sie sind in dieser Position Widerpart der Grafen von Are-Hochstaden, die über einen Großteil der am Nordostrand der Eifel gelegenen Prümer Güter als Vögte fungierten. Über die Hochstadensche Erbschaft kommt die Vogtei an den Kölner Erzbischof; doch gelingt es den Herren von Rheinbach nach der Schlacht von Worringen (1288), die Vogtei an sich zu ziehen. (Vgl. die Tabelle S. 93, die anschaulich zeigt, wann die Herren die einzelnen Rechtstitel erworben bzw. usurpiert haben.) Im Jahre 1299 wird Rheinbach in einer Urkunde *oppidum* — statt bisher *villa* — genannt, was darauf schließen läßt, daß der Fronhofsverband nunmehr in eine Stadt umgewandelt worden ist. Die Gründung geht nicht auf die Initiative der in Rheinbach ansässigen Leute zurück, sondern ist Resultat der von den Herren von Rheinbach betriebenen Politik. Rheinbach ist auch bis ans Ende des Reiches nicht über ein Ackerbürgerstädtchen hinausgewachsen. Verfassungsrechtliche Neuerungen werden stets vom jeweiligen Landesherrn dekretiert, dessen Wille allein maßgebend war (S. 136 f.). Zwischen